

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der STH Basel. Universitäre Theologische Hochschule

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die *STH Basel. Universitäre Theologische Hochschule* (STH Basel) stellte mit Datum vom 23. April 2019 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als «universitäres Institut» gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die STH Basel wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die STH Basel wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverordnung.

Der Akkreditierungsrat entschied am 07. Juni 2019 gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Akkreditierungsverordnung auf das Gesuch STH Basel einzutreten und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 25. August 2020.

Nach der Vorvisite vom 26. Oktober 2021 vereinbarten die Gutachterinnen und Gutachter mit der STH Basel die Vor-Ort-Visite um 6 Monate zu verschieben, weil das neu implementierte Qualitätssicherungssystem noch keine Ergebnisse vorzuweisen hatte. Die STH Basel nutzte die Verschiebung und lieferte mit einem Ergänzungsbericht Anfang Mai 2022 erste Nachweise und Ergebnisse des Qualitätssicherungssystems.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 30. August 2021, des Ergänzungsberichts vom 02. Mai 2022 und der Vor-Ort-Visite vom 07. und 08. Juni 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe –, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der STH-Basel am 01. Juli 2022 zur Stellungnahme vor.

Die STH Basel nahm am 18. Juli 2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Mit Datum vom 28. Juli 2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der STH Basel als «universitäres Institut».

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

In ihrer gesamthaften Beurteilung schlussfolgert die Gutachtergruppe, dass die STH Basel auf einem guten Weg zur Erfüllung der Qualitätsstandards sei. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass es sowohl in der Gruppe der Lehrenden, der Gruppe des technisch-administrativen Personals und der Leitung treibende Kräfte für die Klärung der Governance-Strukturen, die Miteinbeziehung aller Statusgruppen, die Förderung der Gleichberechtigung, der internationalen und interdisziplinären Vernetzung sowie für die Teilnahme an kompetitiv ausgeschriebenem Forschungsprojekten gebe. Der seit Jahren andauernde Prozess der Qualitätssicherung wird von diesen Kräften sehr positiv aufgenommen. Die Gutachtergruppe musste jedoch auch feststellen, dass einzelne Führungskräfte noch umfassender für die Qualitätssicherung gemäss HFKG gewonnen werden müssen.

Die Gutachtergruppe sieht trotz der positiven Entwicklung in mehreren Bereichen Bedarf an deutlicher Weiterentwicklung: Die Umsetzung der Qualitätssicherungsstrategie werde über den Erfolg oder Misserfolg der Qualitätssicherung entscheiden. Die Governance müsse weiter geklärt, die Datenerhebung systematisiert und die Entscheidungsprozesse transparenter gestaltet werden. In Lehre und Forschung müsse sich die STH vermehrt dem Wettbewerb stellen. Ergänzend seien transparente anonymisierte und nicht anonymisierte Evaluationsverfahren nötig. Die Ressourcenallokation müsse transparenter erfolgen und Laufbahnentwicklungen auf der Basis von Chancengleichheit seien nötig.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die STH Basel über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf an Korrekturen in Bezug auf folgende Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung:

- Qualitätssicherung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 1.2 und 1.4)
- Hochschulorganisation (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.1 und 2.2)
- Mitwirkung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.4)
- Chancengleichheit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)
- Lehre und Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.2)
- Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 4.2 und 4.3)

In ihrer Bewertung von Standard 1.2 stellt die Gutachtergruppe fest, «dass die STH Basel ein Qualitätssicherungssystem implementiert hat, welches eine Reihe von Qualitätsprozessen und Instrumenten umfasst, die das Funktionieren der Hochschule unterstützen und weiterentwickeln sollen. Die Verzahnung der Strategie der Hochschule mit dem QSS ist jedoch noch wenig sichtbar und muss durch die STH Basel noch besser verankert werden. Auch sind durch die erstmalige Durchführung des Zyklus noch keine bzw. wenige konkrete Ergebnisse und Massnahmen sowie Überprüfung derjenigen erfolgt. Die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen sind im System angedacht, es fehlt jedoch noch an der konkreten Umsetzung.» Die Gutachtergruppe bewertet den Standard deshalb als teilweise erfüllt und formuliert eine Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 1.2):

Die STH Basel muss das Qualitätssicherungssystem noch besser erkennbar mit ihrer Strategie verzahnen und die Qualitätskreise schliessen, indem Ziele, Massnahmen und die Verantwortung der Umsetzung und Überprüfung nachvollziehbar und nachweislich (als evaluierte Fakten) sichtbar werden.

In ihrer Analyse zu Standard 1.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die relevanten Gruppen der STH Basel in die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems einbezogen sind. Jedoch vermissen sie «die klare und transparente Zuweisung von Aufgaben bei der Umsetzung und Erfüllung von Massnahmen im Qualitätssicherungssystem». Die letzte Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt gemäss Statut beim Rektor; dieser wird von den für die jeweiligen Bereiche verantwortlichen Personen unterstützt. Um den Qualitätskreislauf zu schliessen, sei es aber unabdingbar, diese Verantwortlichkeiten genau zu definieren und für alle transparent zu kommunizieren. Die Gutachtergruppe beurteilt diesen Standard als «grösstenteils erfüllt» und formuliert eine Empfehlung. In Bezug auf den Mittelbau verweisen die Gutachterinnen und Gutachter auf die Ausführungen und die Auflage 5 unter Standard 2.3.

In ihrer Analyse von Standard 1.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die STH Basel ihr QSS neu aufgebaut und implementiert hat. Der Prozess der Implementierung sei jedoch noch nicht abgeschlossen und die Evaluation der Zweckmässigkeit des QSS konnte noch nicht durchgeführt werden. Die Gutachtenden beurteilen den Standard als «teilweise erfüllt» und formulieren eine Auflage:

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die STH Basel muss einen konkreten Plan zur Umsetzung der Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems vorlegen.

In ihrer Analyse von Standard 2.1 weist die Gutachtergruppe auf Punkte der Governance hin, die sie als unzureichend geregelt beurteilt: 1) Es gebe keine vollständige personelle Trennung und dadurch keine volle Unabhängigkeit zwischen der Stiftung als Träger und dem Hochschulrat als Organ der strategischen Steuerung. 2) Die Kommunikation der Entscheide und weiterer wichtiger Themen aus den Sitzungen des Stiftungsrats und des Hochschulrats sei nicht geregelt. 3) Die Sicherung der Qualität der personellen Zusammensetzung des Hochschulrats sei wenig überzeugend; es fehlen die erfahrenen Akademikerinnen und Akademiker, einschliesslich ausländischer Vertreterinnen und Vertreter. Im Weiteren sei es möglich, direkt vom Senat in einen Hochschulrat zu wechseln. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 3 (zu Standard 2.1):

Die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der STH Basel müssen in ihrer Transparenz so gestaltet sein, dass Stiftungsrat und Hochschulrat als Gremien personell getrennt werden. Der Informationsfluss zwischen den Gremien muss transparent durch schriftliche Mitteilungen sichergestellt werden.

In ihrer Analyse zu Standard 2.2 schlussfolgert die Gutachtergruppe, «dass Daten und Informationen gesammelt werden, dass es aber noch an einer Systematik mangelt». Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 4 (zu Standard 2.2):

Die STH Basel muss die für sie relevanten Daten und Kriterien systematisch zusammentragen und für strategische Entscheidungen nutzen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Mitwirkung der repräsentativen Gruppen der STH Basel in einem gewissen Umfang ermöglicht wird; die Mitwirkung allgemein ist reglementiert, jedoch erfolgt die Umsetzung noch oft auf informeller Ebene. Dies sollte durch ein höheres Niveau an «Institutionalisierung» der Mitwirkung noch verbessert werden. Als nicht zulässig erachtet die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter den Umstand, dass der Mittelbau erst ab 3 Stellen (zu 50%) Einsitz im Senat haben soll. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 2.3.):

Die STH Basel muss dem Mittelbau, wie bereits angedacht und reglementiert, baldmöglichst Einsitz und Stimmrecht im Senat gewähren.

In ihrer Analyse von Standard 2.4 nimmt die Gutachtergruppe Kenntnis von den Bemühungen der STH Basel im Bereich Nachhaltigkeit. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch klar definierte Ziele im Bereich Nachhaltigkeit und deren Evaluierung sowie die anschliessende Implementierung der Resultate in die Forschung und Lehre. Sie beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 6 (zu Standard 2.4):

Die STH Basel muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und transparent durchzuführende Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.5 stellt die Gutachtergruppe fest, dass sich die STH Basel bemüht, das Thema Gleichstellung und Chancengleichheit grundsätzlich anzugehen. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch konkrete Zielsetzungen und Massnahmen, die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems auch angemessen und aufgrund der offensichtlichen Schiefelage des Geschlechterverhältnisses der (hauptamtlichen) Lehrpersonen weiterentwickelt werden können. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 7 (zu Standard 2.5):

Die STH Basel muss im Bereich der Diversität klare Ziele sowie Massnahmen definieren und deren Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 3.2 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, «dass die Evaluation ausschliesslich durch das Konzept der Selbstevaluation vorgenommen wird. Hierbei handelt es sich eher um ein didaktisches Konzept, was eine standardisierte Lehrevaluation nicht voll ersetzen kann. So werden nach dem derzeitigen Modell lediglich Fragen der Unterrichtsmethodik und Themensetzung aus der Sicht der Dozierenden in den Blick genommen, aus denen Massnahmen zur Optimierung einzelner Lehrveranstaltungen im Sinne einer Qualitätsentwicklung in der Lehre abgeleitet werden können.» Die Gutachtergruppe kann jedoch «keinen unabhängigen und normierten Abgleich von Stärken und Schwächen in der Lehre» erkennen. Die Gutachtergruppe stellt fest: «Die Studienprogramme werden nicht gesamthaft evaluiert. Die Forschung wird nicht systematisch evaluiert. Ebenso werden auch die Dienstleistungen und die Ergebnisse nicht evaluiert.» Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 8 (zu Standard 3.2):

Die STH Basel muss die regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit nachvollziehbar aufzeigen. Die Evaluation der Lehre muss quantitativ und qualitativ sowohl der Rechenschaftslegung dienen als auch verbesserungsorientiert ineinandergreifen.

In ihrer Analyse von Standard 4.2 schlussfolgert die Gutachtergruppe, «dass das Personal dem Typ und den spezifischen Merkmalen der STH Basel entspricht und entsprechend qualifiziert ist. Dennoch bemängeln sie den Umstand, dass es keine regelmässige Evaluation des Personals, im Sinne von standardisierten Personalentwicklungsgesprächen oder andern geeigneten Mitteln, gibt.» Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 9 (zu Standard 4.2):

Die STH Basel muss eine regelmässige Evaluation des Personals auf allen Ebenen sicherstellen.

In ihrer Analyse von Standard 4.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, namentlich des Mittelbaus, erst in Ansätzen erkennbar ist. Dazu gehört in der Einschätzung der Gutachtergruppe auch das Fehlen von weiblichem wissenschaftlichem Personal. Die Gutachtergruppe beurteilt diesen Standard als «teilweise erfüllt» und formuliert eine Auflage:

Auflage 10 (zu Standard 4.3):

Die STH Basel muss die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit nachweislich unterstützen.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1 Tag) mit drei Gutachterinnen und Gutachtern stattfinden.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die Analyse von Standard 2.1 ist nachvollziehbar und schlüssig; die Schlussfolgerungen geben der STH Basel wertvolle Hinweise, wie sie ihre Governance weiter entwickeln kann. Die AAQ stellt jedoch fest, dass das HFKG in Artikel 30 ausschliesslich ein Qualitätssicherungssystem, das eine effiziente Leitung und Organisation sowie eine Kontrolle der Umsetzung ermöglicht, vorsieht. Das HFKG schreibt den Schweizerischen Hochschulen keine spezifische Struktur oder Organisationsform vor (vgl. auch die Botschaft zum HFKG). Mit anderen Worten: Auf Grundlage der von den Trägern und der Hochschule gewählten Organisationsform wird geprüft, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule gut strukturiert und funktionsfähig ist. Abgesehen von den in Artikel 30 HFKG Abs.1 Buchstabe a Ziffern 4 bis 6 formulierten Mindeststandards (Partizipationsrecht, Förderung der Gleichstellung, Nachhaltigkeit) und der Wahrung von Freiheit und Einheit der Lehre und Forschung (Art. 5) lässt das HFKG den Trägern die Freiheit, für ihre Hochschulen ein ihnen entsprechendes Governance-Modell zu wählen. Die von der Gutachtergruppe monierte und beauftragte unvollständige Trennung von Träger (Stiftung) und Betreiber (Hochschulrat) ist auch bei der Governance öffentlich-rechtlicher Hochschulen zu beobachten.

Im Übrigen waren die Einflussmöglichkeiten und Durchgriffsrechte von Träger und Betreiber bereits bei der institutionellen Akkreditierung der STH Basel nach Universitätsförderungsgesetz (das vom HFKG abgelöst wurde) ein Monitum, wobei in der Analyse der damaligen Gutachtergruppe mit Blick auf die Freiheit von Lehre und Forschung vor allem als problematisch hervorgehoben

wurde, «dass der Hochschulrat als ein Gremium der „strategischen Führung“ der STH Basel ausschliesslich mit externen stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist, von denen darüber hinaus zwei zugleich dem Stiftungsrat der Trägerstiftung angehören. Die innerakademische Strukturentwicklung der STH Basel wird so – unangesehen der satzungsmässigen Rechte und der faktischen Mitwirkung des Senats – wesentlich durch ein externes Gremium bestimmt, in dem die Trägerstiftung einen direkten und bestimmenden Einfluss auf diese Entwicklung nehmen kann.» Die Gutachtergruppe zeigte der STH Basel mögliche Wege der Behebung dieses Monitums auf: «Dies ist auf verschiedene Weisen möglich und es liegt bei der Hochschule ihre institutionelle Ordnung eigenständig auszugestalten. Sie könnte etwa den Hochschulrat als ein reines Aufsichtsorgan ohne aktive Mitwirkung bei der durch hochschulinterne Gremien betriebenen Strukturentwicklung (wohl aber mit einer Genehmigungskompetenz) gestalten und seine gegenwärtige Zusammensetzung aufrechterhalten. Oder sie könnte alternativ die aktive Rolle des Hochschulrats bei der Strukturentwicklung beibehalten, müsste dann aber die personelle Zusammensetzung des Gremiums verändern. Es dürften dann nicht länger Stiftungsratsmitglieder in ihm vertreten sein und es müssten stattdessen in angemessener Anzahl professorale Angehörige der Hochschule aufgenommen werden.» (Bericht der Gutachtergruppe vom 30. September 2014). Die STH Basel wählte für die Erfüllung der Auflage den ersten Weg und ordnete die Kompetenzen der Gremien neu. Die von der STH Basel vorgenommenen Kompetenzzuweisungen wurden von den zwei Gutachtern, welche von der AAQ mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen beauftragt waren, als «gelungen» bezeichnet: «Das am 1. Dezember 2015 an der Hochschule in Kraft getretene Statut schliesst operative Eingriffe in hochschulinterne Entscheidungen aus. Der Hochschulrat fungiert jetzt ausschliesslich als ein Aufsichts- und Genehmigungsgremium (siehe Statut 2.4.1) und die wesentlichen strategischen und operativen Entscheidungskompetenzen (Curriculum, Zulassung, Personal, Qualitätsmanagement) liegen innerhalb der Hochschule beim Senat (siehe Statut 2.5.2). Die institutionellen Voraussetzungen wissenschaftlicher Selbstbestimmung in Forschung und Lehre sind damit gewährleistet.» (Bericht zur Auflagenüberprüfung). Die Gutachter beurteilten die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat bestätigte am 16. September 2016 die institutionelle Akkreditierung nach UFG.

Vor diesem Hintergrund kann die AAQ die von der Gutachtergruppe formulierte Auflage – ohne die Erwägungen der Gutachtergruppe in Frage zu stellen! – nicht übernehmen.

Die AAQ stellt fest, dass die STH Basel die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die STH Basel die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Für ein universitäres Institut sind die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der STH Basel, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule, die Akkreditierung der STH Basel als «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFVG mit 9 Auflagen auszusprechen (unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummerierung):

Auflage 1 (zu Standard 1.2):

Die STH Basel muss das Qualitätssicherungssystem noch besser erkennbar mit ihrer Strategie verzahnen und die Qualitätskreise schliessen, indem Ziele, Massnahmen und die Verantwortung der Umsetzung und Überprüfung nachvollziehbar und nachweislich (als evaluierte Fakten) sichtbar werden.

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die STH Basel muss einen konkreten Plan zur Umsetzung der Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems vorlegen.

Auflage 4 (zu Standard 2.2):

Die STH Basel muss die für sie relevanten Daten und Kriterien systematisch zusammentragen und für strategische Entscheidungen nutzen.

Auflage 5 (zu Standard 2.3.):

Die STH Basel muss dem Mittelbau, wie bereits angedacht und reglementiert, baldmöglichst Einsitz und Stimmrecht im Senat gewähren.

Auflage 6 (zu Standard 2.4):

Die STH Basel muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und transparent durchzuführende Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 7 (zu Standard 2.5):

Die STH Basel muss im Bereich der Diversität klare Ziele sowie Massnahmen definieren und deren Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 8 (zu Standard 3.2):

Die STH Basel muss die regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit nachvollziehbar aufzeigen. Die Evaluation der Lehre muss quantitativ und qualitativ sowohl der Rechenschaftslegung dienen als auch verbesserungsorientiert ineinandergreifen.

Auflage 9 (zu Standard 4.2):

Die STH Basel muss eine regelmässige Evaluation des Personals auf allen Ebenen sicherstellen.

Auflage 10 (zu Standard 4.3):

Die STH Basel muss die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit nachweislich unterstützen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1 Tag) mit drei Gutachtenden durchzuführen.

4. Stellungnahme der Hochschule

In ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 2022 bedankt sich die STH Basel bei der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter für den Bericht und die konstruktiven Anregungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Hochschule. Sie zeigt sich erfreut darüber, dass die Gutachterinnen und die Gutachter die Qualitätsentwicklung der STH Basel positiv würdigt und eine Akkreditierung empfiehlt. Die STH Basel betont, dass sie mit dem Antrag der AAQ einverstanden ist und die Auflagen nachvollziehen kann. Im Rahmen der vollständigen Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems will sie die Auflagen umsetzen und integrieren. Die STH Basel zeigt sich Willens und in der Lage, die Auflagen zu erfüllen.

5. Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die STH Basel die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die STH Basel über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der STH Basel als universitäres Institut zu erreichen.

Obwohl die vorhergehende Akkreditierung der STH Basel auf Grundlage des Universitätsförderungsgesetz erfolgte, beurteilt der Akkreditierungsrat die Einschätzung der AAQ, dass die Auflage zu Standard 2.1 aus Gründen des Vertrauensprinzip zu streichen sei, als stichhaltig. Der Akkreditierungsrat weist jedoch mit Nachdruck daraufhin, dass damit weder Standard 2.1 noch Standard 3.1 (bezogen auf die akademische Freiheit und Unabhängigkeit) vollständig erfüllt sind; der Akkreditierungsrat sieht hier durchaus noch Raum für Verbesserung. Er empfiehlt der STH Basel die Auflage 2 der vorhergehenden Akkreditierung für die Weiterentwicklung der STH Basel zu berücksichtigen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 24 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die STH Basel ist akkreditiert als «universitäres Institut» mit nachstehenden neun Auflagen:
 - 1.1 Die STH Basel muss das Qualitätssicherungssystem noch besser erkennbar mit ihrer Strategie verzahnen und die Qualitätskreise schliessen, indem Ziele, Massnahmen und die Verantwortung der Umsetzung und Überprüfung nachvollziehbar und nachweislich (als evaluierte Fakten) sichtbar werden.
 - 1.2 Die STH Basel muss einen konkreten Plan zur Umsetzung der Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems vorlegen.
 - 1.3 Die STH Basel muss die für sie relevanten Daten und Kriterien systematisch zusammentragen und für strategische Entscheidungen nutzen.
 - 1.4 Die STH Basel muss dem Mittelbau, wie bereits angedacht und reglementiert, baldmöglichst Einsitz und Stimmrecht im Senat gewähren.
 - 1.5 Die STH Basel muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und transparent durchzuführende Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.6 Die STH Basel muss im Bereich der Diversität klare Ziele sowie Massnahmen definieren und deren Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.7 Die STH Basel muss die regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit nachvollziehbar aufzeigen. Die Evaluation der Lehre muss quantitativ und qualitativ sowohl der Rechenschaftslegung dienen als auch verbesserungsorientiert ineinandergreifen.
 - 1.8 Die STH Basel muss eine regelmässige Evaluation des Personals auf allen Ebenen sicherstellen.
 - 1.9 Die STH Basel muss die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit nachweislich unterstützen.
2. Die STH Basel muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 22. September 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1 Tag) durch drei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 22. September 2029.

5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.
7. Die STH Basel erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.